

durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

8. *begrüßt* die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Europarats zur Förderung der Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Förderung der Rechte des Kindes;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen;

10. *anerkennt* die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zu der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005, begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus⁴³ am 1. Juni 2007 und des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten⁴⁴ am 1. Mai 2008 und legt dem Europarat nahe, die Durchführung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵ zu fördern und dabei die Menschenrechte zu schützen;

12. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte von Verbrechenopfern und bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, und nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Europarats zum Forum für Internet-Verwaltung und von dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität⁴⁶ und seinem Zusatzprotokoll⁴⁷;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Zusammenwirken zwischen dem Europarat und dem Sechsten Ausschuss der Generalversammlung sowie der Völkerrechtskommission und befürwortet eine Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

14. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation und dem Europarat;

15. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten für alle;

16. *befürwortet* gemeinsame Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats im Rahmen der Weiterverfolgung der Plattform von Faro, nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, auf der Grundlage einer Absprache eng mit der Allianz der Zivilisationen zusammenzuarbeiten, einem unter dem Dach der Vereinten Nationen geschaffenen Forum für den interkulturellen Dialog, und begrüßt die Rolle des Nord-Süd-Zentrums;

17. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/15

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.13 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Philippinen, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand.

63/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/84 vom 9. Dezember 2003, in der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte, und 62/79 vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft,

⁴³ Ebd., Nr. 196.

⁴⁴ Ebd., Nr. 198.

⁴⁵ Resolution 60/288.

⁴⁶ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

⁴⁷ Ebd., Nr. 189.

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁸ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufigen Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der Entwicklung, Verbreitung und des Transfers von Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft besonders wichtig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch einige Binnenländer angehören, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass den Institutionen der regionalen Integration wie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁴⁹ eine Schlüsselrolle zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/79 der General-

versammlung⁵⁰ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Biotechnologie, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

3. *lobt* das Engagement der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Ausbau der regionalen Wirtschaftsintegration durch die Errichtung einer Zollunion und einer Freihandelszone im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem sowie die Bildung eines gemeinsamen Energiemarkts;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Zusammenarbeit zwischen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erzielt wurden, namentlich auf den Gebieten Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen, Entwicklung, Verbreitung und Transfer von Technologien, Handelserleichterung, Verkehr und Kapazitätsaufbau, und die eine wirksame Interaktion im Rahmen des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens begünstigen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft weiter zu stärken, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Nutzung der entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate weiterhin regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Zusammenarbeit und die direkten Kontakte mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verstärken, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

7. *bittet insbesondere* die Wirtschaftskommission für Europa, die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und andere verwandte Organisationen des

⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

⁴⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF. 202/3)*, Anhang I.

⁵⁰ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.1.

Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/16

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 7. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/16. Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

Anlage

Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erinnern mit Stolz daran, dass den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde. Heute ist die Friedenssicherung die maßgebliche Tätigkeit der Vereinten Nationen, die zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität beiträgt und Millionen Menschen in verschiedenen von Konflikten betroffenen Regionen rund um die Welt Hoffnung bringt. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen sechzig Jahren in mehr als sechzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und bewahren den mehr als 2.400 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken. Wir würdigen auch die Anstrengungen des

Personals der Vereinten Nationen und des zugehörigen Personals, das gegenwärtig im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen seine Pflichten wahrnimmt.

Wir bekunden erneut unsere nachdrückliche Unterstützung für alle Maßnahmen, die zur wirksamen Förderung der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen unternommen werden. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfolgreich und sicher wahrnehmen können.

RESOLUTION 63/17

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.20 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

63/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁵¹,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁵², der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“⁵³, insbesondere des Abschnitts VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“⁵⁴,

⁵¹ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

⁵³ A/47/277-S/24111.

⁵⁴ A/50/60-S/1995/1.